

3. Allgemeine Verwaltungssachen.

Nach einem Beschlusse des Bundesrats vom 13. April 1916 sind die in der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1914 (Zentralblatt für das Deutsche Reich von 1914 S. 620) mitgeteilten Bestimmungen über die Kriegswohlfahrtspflege, wie folgt, geändert:

„In Nr. 7b ist folgender Abs. 2 eingeschoben:

Eine bedürftige Lage ist vorbehaltlich der Bestimmungen unter c und d nur dann anzunehmen, wenn die Einnahmen des zu Unterstützenden einschließlich der Einnahmen der in seinem Haushalt lebenden Familienangehörigen infolge gänzlicher oder teilweiser Erwerbslosigkeit derart zurückgegangen sind, daß er nicht mehr imstande ist, damit den notwendigen Lebensunterhalt zu bestreiten.

Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

Nr. 7 erhält folgenden Zusatz:

- e) Die Gemeindebehörden sollen bei etwaigen von ihnen für die Regelung einer Erwerbslosenfürsorge geschaffenen besonderen Fürsorgeausschüssen Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zuziehen.“

4. Justizwesen.

Im Verlage von Puttkammer und Mühlbrecht, Buchhandlung für Staats- und Rechtswissenschaft hier selbst (W. 56, Französischestr. Nr. 28) ist eine neue Ausgabe (Bd. XVII) der im Reichs-Justizamt bearbeiteten „Deutschen Justiz-Statistik“ erschienen und im Buchhandel zum Preise von 10 *M* zu beziehen.

5. Handels- und Gewerwesen.

Ausführungsbestimmungen

zu der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916
(Reichs-Gesetzbl. S. 261). Vom 12. April 1916.

Auf Grund der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Der Regelung des Verbrauchs durch die Kommunalverbände ist bis auf weiteres eine Zuckermenge von 1 Kilogramm monatlich für den Kopf der Bevölkerung zugrunde zu legen. Dabei sind die Personen, die von den Seeresverwaltungen und der Marineverwaltung mit Zucker versorgt werden, außer Betracht zu lassen.

Auf die dem einzelnen Kommunalverbände hiernach zustehende Gesamtmenge (Bedarfsanteil) werden die am 25. April 1916 in seinem Bezirke vorhandenen Vorräte angerechnet, soweit sie der Anzeigepflicht unterliegen. Nicht angerechnet werden Vorräte der unter die §§ 2 und 4 dieser Ausführungsbestimmungen fallenden Betriebe. Die Reichszuckerstelle kann weitere Ausnahmen zulassen.